VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. 13 BBauG

GEM. BESCHLUSS DES RATES VOM 15.6.1982 ~~UND~~
SOLL DER BEBAUUNGSPLAN WIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRT GEÄNDERT WERDEN:

Auf den Grundstücken Gemarkung Hartum Flur 1 Flurstücke 193, 195 und 215 wird als Maß der baulichen Nutzung die zweigeschossige Bebaubarkeit als Höchstgrenze festgesetzt.

DIESE ÄNDERUNG (EN) IST (SIND) GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, UND § 4(1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 1.10.1979 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, VOM RAT DER GEMEINDE AM 20.12.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HILLE, DEN 27.12.1982

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

INKRAFTTRETEN

GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN AM 28.1.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HILLE, DEN 3.2.1983

BÜRGERMEISTER

SICHTDREIECK 175x16 m

SICHTDREIECK 145x20

AM MÜHLENFELD

OBERENDSTRASSE K 3016

GRASWEG

NUR NACHRICHTLICH

MINDENER STRASSE

Flur 5

Flur 6

VON DER GENEHMIGUNG AUSGESCHLOSSEN

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

Hartum

12. 1.1983 Bie.
11.06.81 Beh.
17.11.1978 Bie.
8. 7.1977 Bie.
4. 1.1977 Bie.

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~SCHULEN~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KRANKENHÄUSER~~
- ~~JUGENDHEIMSTÄTTE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHEN~~
- ~~KINDERGÄRTEN~~
- ~~FEUERWACHE~~
- ~~VERSORGUNGSFLÄCHE~~
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~GASANSTALT~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERSCHUTZGEBIET~~
- ~~MULLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~ABWASSERBESEITIGUNG~~
- ~~KLÄRANLAGEN~~
- ~~ABWASSERPUMPWERK~~
- BRUNNEN
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~WALD~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ~~ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE~~
- ~~FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN~~
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ANZUPFLANZENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~WASSERFLÄCHE, WASSERLAUF~~
- SICHTDREIECK FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG usw.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ~~ANLAGEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
WA I O ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	1	0,4	0,5	—	O	—	△	—	—	—	18-45°	bis 0,5 m
WA II O ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	O	—	△	—	—	—	18-38°	bis 0,5 m
MD(W) I O	—	1	0,4	0,5	—	O	—	△	—	—	—	18-45°	bis 0,5 m
MD(W) II O	—	2	0,4	0,8	—	O	—	△	—	—	—	18-38°	bis 0,5 m
★ DORFGEBIET MIT ÜBERWIEGENDEN WOHNFUNKTIONEN													

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) BBauG)

- ~~GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGS-VERFAHREN~~
- ~~GRENZE DES ABSCHWEMMUNGS-GEBIETES~~
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER WASSERSCHUTZZONE III A

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ~~HÖHENSCHICHTLINIE~~
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- ~~BÖSCHUNG~~
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK:

GEMEINDE HILLE
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
ORTSTEIL HARTUM
„AM MÜHLENFELD"

AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: HARTUM
FLUR: 1u.5 (TEILWEISE)
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 8,5 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2, 8 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) i.d.F. DER 1. DVO ZUM BBauG IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299/SGV. NW. 231) DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 26. NOVEMBER 1968, § 103 DER BAUORDNUNG NW. SOWIE § 4 DER GEMEINDEORDNUNG DES LANDES NW.

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
Ibrügger
PLANERBÜRO IBRUGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22 58

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
MINDEN, DEN 4.2.1977
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
Bürodetzki
(WODETZKI)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN, DEN 4.2.1977
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
Bürodetzki
(WODETZKI)
KREISVERMESSUNGSRAT

HÖHENANGABEN:

KARTENGRUNDLAGE:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR ~~VOM~~ WIRD BESCHEINIGT.
(SIEGEL)
(GROTE)
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBL. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~ GEMEINDE VOM 10.03.1976 AUFGESTELLT WORDEN.
(SIEGEL)
(ROHDE)
BÜRGERMEISTER

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 24.05.76 BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES
(SIEGEL)
(GROTE)
GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRUNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.01.1977 BIS 18.02.1977 OFFENTLICH AUSGELEGEN.
(SIEGEL)
(GROTE)
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 07.07.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
(SIEGEL)
(ROHDE)
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 17.03.1978 GENEHMIGT WORDEN.
Akz: 35.21.11 - 603/Ha 3
(SIEGEL)
I.A.
(GÜNDEL)
DER REGIERUNGSPRESIDENT

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN HAT VOM ~~816~~ OFFENTLICH AUSGELEGEN.
DER BÜRGERMEISTER
ROHDE